

STATUTEN

des Vereins

Stuhlfabrik Herisau

mit Sitz in Herisau

I. Name, Sitz, Zweck

Artikel 1 – Name

Unter dem Namen

Stuhlfabrik Herisau

besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Artikel 2 –Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Herisau, Kanton Appenzell Ausserrhoden.

Artikel 3 – Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung sowie die Ausübung kultureller Tätigkeiten, insbesondere die Durchführung und Vermittlung fremder sowie eigener Produktionen aus dem Bereich der darstellenden und bildenden Künste.

II. Mittel

Artikel 4 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die folgenden Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Vermächtnisse
- Sponsoring
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Beiträge von öffentlichen Behörden
- Erträge aus der Vereinsaktivität und eigenen Veranstaltungen

Artikel 5 – Mitgliederbeiträge

Die Vereinsversammlung bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.

III. Mitgliedschaft

Artikel 6 – Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Vereinszweck unterstützen.

Art. 7 – Aufnahme als Mitglied

Das Gesuch um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Vereinsaustritt kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied vom Verein ausschliessen, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins verletzt, insbesondere den Verein in Verruf zu bringen versucht. Das Mitglied kann den Ausschluss durch schriftliche Einsprache an den Vorstand anfechten. Die Vereinsversammlung entscheidet an der nächsten Vereinsversammlung abschliessend über die Einsprache.

Art. 9 – Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden, wer sich besonders für den Verein verdient gemacht hat.

Über die Aufnahme als Ehrenmitglied entscheidet die Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstands.

IV. Organisation des Vereins

Artikel 10 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

A. Vereinsversammlung

Artikel 11 – Aufgaben und Kompetenzen

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich nach Einberufung durch den Vorstand statt. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Die Vereinsversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder [und der Revisionsstelle]
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung [und des Revisorenberichtes]
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Artikel 12 Einberufung

Die Vereinsversammlung wird durch den Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden einberufen.

Artikel 13 – Durchführung

Die Vereinsversammlung kann als physische Versammlung, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Artikel 14 - Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

B. Vorstand

Artikel 15 – Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan des Vereins.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes;
2. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
3. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
4. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
5. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
6. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
7. Verwaltung des Vereinsvermögens;

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 16 – Wahl und Konstituierung

Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für die Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Ein Co-Präsidium ist möglich.

Artikel 17 – Beschlussfassung

Der Vorstand bestimmt selbst, wann eine Vorstandssitzung beschlussfähig ist, wie das Stimm- und Wahlrecht ausgestaltet ist und was bei Stimmengleichheit geschieht.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Vorstands die mündliche Beratung verlangt.

C. Revisionsstelle

Artikel 18 – Aufgaben und Kompetenzen

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung. Sie hält die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht zuhanden der Vereinsversammlung fest.

Sie besteht aus einer oder zwei natürlichen oder juristischen Personen.

Artikel 19 – Wahl

Die Revisionsstelle wird jährlich von der Vereinsversammlung gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 20 – Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Brief oder E-Mail.

Artikel 21 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 22 – Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Artikel 23 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Vereinsversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf Organisationen mit ähnlichem Zweck über. Über die genaue Verwendung entscheidet der letztgewählte Vorstand.

Herisau, 22. Juni 2025



Roberta Alder
Präsidentin



Angela Kellenberger
Vorstand